

RICHTLINIEN

von Verband Region Stuttgart und Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH im Kofinanzierungsprogramm:

„Modellregion für nachhaltige Mobilität“

Ausschreibung 2019 – Innovative, nachhaltige Mobilitätsprojekte



Regionales Kofinanzierungsprogramm
zur Umsetzung zukunftsweisender
Mobilitätsprojekte in der Region Stuttgart

Modellregion für nachhaltige Mobilität

Ausschreibung und Kofinanzierungsrichtlinien 2019

1. Kofinanzierungsprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“	3
2. Handlungsfelder der Ausschreibung 2019.....	4
3. Kofinanzierungskriterien und Voraussetzungen.....	5
4. Antragssteller, Projektkoordinator.....	6
5. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel	7
6. Abrechnung und Verwendungsnachweise	9
7. Rechtsgrundlagen.....	11
8. Antragsverfahren und Einreichungsfristen	11
9. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS.....	12
10. Ansprechpartner und Adresse.....	12
11. Geltung.....	13
Anlage 1: Kofinanzierungsfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung	14

1. Kofinanzierungsprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“

Die Region Stuttgart ist mit rund 2,8 Millionen Einwohnern einer der großen Ballungsräume Europas und zählt auf internationalem Level zu den führenden Innovations- und Industriestandorten. Dies drückt sich unter anderem in der Anzahl eingereicherter Patente vorwiegend im Automobil- und im Maschinenbau aus. Hier belegt die Region seit Jahren auch im internationalen Umfeld Spitzenplätze.

Die Schattenseite der hohen Wirtschaftskraft der Region ist das überdurchschnittlich hohe Verkehrsaufkommen (jährlich rund 15,3 Milliarden Pkw-Kilometer Fahrleistung) und damit verbunden die hohen Schadstoffbelastungen, Lärm und Staus. Gerade aufgrund ihrer hohen Wirtschafts- und Innovationskraft ist die Region Stuttgart aber auf eine funktionierende und intelligente Mobilität angewiesen, die die verschiedenen Teilaspekte einer solchen Mobilität (wie bspw. die Pendlermobilität, flexible Waren- und Güterströme und eine effiziente Citylogistik) sicherstellt. Dabei muss Mobilität im 21. Jahrhundert den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht werden, die allesamt ihre Berechtigung haben. Ökologische wie städtebauliche Anforderungen müssen erfüllt werden, ebenso wie die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Interessen der Menschen, die in den Städten und Gemeinden leben.

Nachhaltige Mobilität, die auch verkehrsvermeidende Strukturen beinhaltet, birgt ein enormes ökonomisches Wachstumspotenzial. Sie schafft unternehmerische Perspektiven, ermöglicht soziale und wirtschaftliche Verbindungen, fördert den Klimaschutz, reduziert Schadstoffemissionen und steigert die Lebensqualität in den Regionen und Städten. Für die vom Automobilbau geprägte Region Stuttgart gilt dies in ganz besonderem Maße.

Um diese Ziele zu erreichen und zukunftsweisende Projekte der nachhaltigen Mobilität in der Region Stuttgart anzustoßen, haben der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) im Jahr 2012 das Programm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ mit bis heute insgesamt 8,3 Mio. Euro Kofinanzierungsmitteln ins Leben gerufen. Für die Jahre 2020 bis 2021 stehen Kofinanzierungsmittel in Höhe von rund 780.000 Euro für innovative Mobilitätsprojekte zur Verfügung.

2. Handlungsfelder der Ausschreibung 2019

Der Strukturwandel in der Automobilindustrie und sich verändernde gesellschaftliche Werte und Trends (bspw. „Nutzen statt Besitzen“) führen weltweit zu einem Paradigmenwechsel in der urbanen Mobilität. Nach Expertenmeinung wird der Verkehr, und hier speziell der Stadtverkehr in den Metropolen und Mittelbereichen, zunehmend elektrifiziert, die verschiedenen Verkehrsträger wie Bus, Bahn, Pkw und Zweiräder werden miteinander vernetzt und mit Angeboten des autonomen Fahrens erweitert. Informationsangebote in Echtzeit, die insbesondere bei Verspätungen oder dem Ausfall von Verkehrsangeboten des ÖPNV immer wichtiger werden, treten hinzu. Experten bescheinigen der Vernetzung und Digitalisierung nachhaltiger Mobilitätsdienstleistungen neben den ökonomischen Wachstumspotenzialen auch eine erhebliche Verbesserung der Luftqualität im urbanen Raum.

Die daraus resultierenden Anforderungen an eine neue, intelligente und nachhaltigere Mobilität sind bereits heute die Treiber des sich abzeichnenden Strukturwandels in der Region. In der Folge werden die Elektromobilität, die Intermodalität (das Nutzen verschiedener Verkehrsträger entlang einer Wegestrecke), Sharing-Modelle für Pkw und Zweiräder und die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger in ihrer Gesamtheit zu massiven Verschiebungen im tagtäglichen Verkehr führen.

Ein moderner, zuverlässiger ÖPNV gilt als das zentrale Rückgrat eines nachhaltigen Verkehrssystems. Ziel ist die Sicherung der Anschlussmobilität durch erweiterte Mobilitätsdienstleistungen (wie flexible Anrufverkehre) bis in den ländlichen Raum. Das Smartphone dient dabei als zentrales Zugangsmedium, mittels dessen die verschiedenen Transport- und Mobilitätsdienstleistungen gebucht, teils reserviert und bezahlt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung im Oktober 2018 beschlossen, in der neuen Ausschreibungsrunde 2019 des regionalen Kofinanzierungsprogramms „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ innovative Projektvorhaben in der gesamten Bandbreite einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität durch Kofinanzierung zu unterstützen.

Die Projektvorhaben sollen in Form von Einzelprojekten oder Verbundvorhaben insbesondere in den folgenden Teilbereichen umgesetzt werden:

- Förderung der Elektromobilität, bspw. durch innovative Nutzungskonzepte von elektrischen Fahrzeugflotten oder zur Sicherung der Nahmobilität im ländlichen Raum (e-Bürgerbusse, e-Bürgerautos, e-Ruftaxis),
- Stärkung der Intermodalität durch Vernetzung/Digitalisierung, einschl. Wegeführung / Beschilderung, Einsatz von autonomen Shuttles,
- Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr),
- Sicherung der Anschlussmobilität an den ÖPNV (auch in den Abendstunden bzw. am Wochenende und im ländlichen Raum),
- Betriebliches Mobilitätsmanagement für Unternehmens- und Verwaltungsstandorte der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft (Pendlermobilität, Dienstreisen und Fuhrparkmanagement),
- intelligente City-Logistik, Elektrifizierung der Wirtschaftsverkehre,
- Sharing-Modelle für Pkw und Zweiräder.

3. Kofinanzierungskriterien und Voraussetzungen

Den Antragstellern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer geplanten Projektvorhaben frühzeitig mit den Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen, um Projektideen zu besprechen und potenzielle Ausschlusskriterien (fehlende Eigenmittel, vorzeitiger Beginn, Konsortialstruktur etc.) abzuklären.

Hinweis: Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung ist die Vorlage eines ganzheitlichen, innovativen Mobilitätskonzepts innerhalb der Region Stuttgart. So genügt bspw. allein die Beschaffung von elektrischen Fahrzeugen, oder die Errichtung von (Lade-)Infrastrukturen (wie bspw. eine Fahrradverleihstation) nicht den Anforderungen für eine Kofinanzierung, da sie lediglich einen von mehreren Teilaspekten eines integrierten Mobilitätskonzeptes bildet.

Zudem müssen Projektvorhaben einen erkennbaren starken regionalen Bezug aufweisen und einen Beitrag zum Wandel der Region Stuttgart von der Auto- zur Mobilitätsregion leisten. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury anhand der vorstehenden Prämissen und nachfolgender Kriterien:

❖ **Hoher Innovationsgrad:**

Entwicklung und Anwendung innovativer Mobilitätsansätze und –technologien.

❖ **Regionale Alleinstellungsmerkmale, Modellcharakter:**

Vorzeigeprojekt, regionaler Modellcharakter.

❖ **Interkommunale Wirksamkeit:**

Eindeutig regionaler Mehrwert. Lösung integriert interkommunale Partner. Übertragbarkeit auf andere Kommunen in der Region Stuttgart.

❖ **Beitrag zum Klimaschutz:**

Aktiver Beitrag zur Reduktion der Schadstoffemission. Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Ressourcen.

❖ **Förderung der Multi- und Intermodalität:**

Kombination verschiedener Verkehrsmittel zur Stärkung des Umweltverbunds und zur Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer.

❖ **Effektive Wirksamkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahmen:**

Effektiver Einsatz der Ressourcen. Maßnahmen können schnell umgesetzt werden.

❖ **Eignung für nationale/internationale Maßnahmen der Öffentlichkeit:**

Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als führender Mobilitätsstandort.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien gelten die folgenden **Voraussetzungen:**

- Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als Standort innovativer Mobilitäts-technologien und –produkte (Leitanbieter) sowie als Leitmarkt.
- Eignung des Vorhabens für nationale und internationale Standortmarketing-Aktivitäten der Wirtschaftsförderung.
- möglichst Einsatz von Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien (Nachweis).
- Einsatz moderner Zugangsmedien (einschließlich der polygo-Karte) zu den Mobilitätsangeboten.

Die eingereichten Maßnahmen müssen als Anstoß im Rahmen der Wirtschafts-förderung wirken. Darüber hinaus sollen die Vorhaben als Multiplikator wirken und auf eine mindestens einjährige Laufzeit angelegt sein.

4. Antragssteller, Projektkoordinator

Primäre Zielgruppen dieser Ausschreibung sind Körperschaften und Einrichtungen mit hoher Vorbildfunktion und breiter Öffentlichkeitswirkung sowie Unternehmen der Privatwirtschaft. Die eingereichten Projektvorhaben sollen verschiedene Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sowie Aspekte der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements adressieren.

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden in der Region Stuttgart sowie Gebietskörperschaften (bspw. Landratsämter), Eigenbetriebe oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen (bspw. Stadtwerke, Kliniken), Zweckverbände und Unternehmen der Privatwirtschaft, die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen.

Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium bereits mit der Antragseinreichung eine juristische Person, die als **Projektkoordinator** und als Ansprechpartner für den Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten fungiert. Der Projektkoordinator koordiniert den Projektfortschritt und die finanzielle Abwicklung des Projekts.

Die Antragsteller bewerben sich mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung auf der Basis dieser Ausschreibung und eines Antragsformulars beim Verband Region Stuttgart.

Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH stellt den Antragstellern die entsprechenden Antragsformulare im Internet zum Download bereit.

Website: <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>

Die vom Antragsteller (Projektkoordinator) eingereichte Projektskizze muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen des Kofinanzierungsprogramms (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, zur Schadstoffemission, zur Energieeffizienz),
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts,
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine,
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich, Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben,
- Konsortialstruktur und Projektkoordination,
- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, nach Investitions- und Sachkosten sowie weiteren Kofinanzierungsmitteln von Seiten Dritter,
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Kofinanzierung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

5. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel

Die Kofinanzierungsmittel des Programms können eingesetzt werden für:

- Investitionskosten und
- Sach- bzw. Betriebskosten,

die in den unter Punkt 2 dieser Ausschreibung genannten Handlungsfeldern entstehen.

Kofinanzierungsmittel können **nicht** verwendet werden für:

- Kosten der Vorplanung, Machbarkeitsuntersuchungen oder für die reine Konzepterstellung bzw. Projektentwicklung.
- Personalkosten, einschl. Gutachterkosten, Architektenhonorare etc.
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind.
- Grunderwerbskosten
- Kosten für den Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen
- Kosten, die in der Folge der abgeschlossenen Projekte entstehen, z. B. durch Pflege- und Unterhaltungs-, sowie Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen.

Kosten, die für den Bau und / oder den Betrieb von Fahrradverleihstationen (bspw. „RegioRad-Stuttgart“) entstehen, sind nur dann kofinanzierungsfähig, wenn die Infrastrukturen auf besondere Art und Weise intelligent in ein Gesamtkonzept im öffentlichen Nahverkehrssystem eingebunden und nachhaltig finanziert sind (über den beantragten Zeitraum hinaus).

Beim Kauf von elektrischen Fahrzeugen werden **nur die Mehrkosten** der Elektromobilität (Unterschiedsbetrag zwischen konventionellem und Elektroantrieb) anteilig kofinanziert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall möglich. Detaillierte Informationen zum Kostenansatz entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Maßnahmen, die bisher bzw. üblicherweise über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder andere (Förder-) Programme förderfähig sind, müssen zunächst über diese Programme beantragt werden. Ein Nachweis darüber bzw. ein Ablehnungsbescheid ist anzugeben.

Antragsteller haben vorab zu prüfen, ob eine Förderung bzw. Kofinanzierung durch weitere zeitgleich ausgeschriebene Fördermittel, insbesondere vom Bund (bspw. Programm Ladeinfrastruktur des BMVI), des Landes Baden-Württemberg (z.B. GVFG, Landesinitiative Elektromobilität III) oder auf europäischer Ebene eingereicht werden kann. In geeigneten Fällen sind die Fördermittel ggf. beim Land Baden-Württemberg, beim Bund oder der EU vorab und selbständig zu beantragen. Nachteile, z.B. das Versagen von Fördermitteln, infolge Versäumen von Fristen bei den (vorgenannten) Förderprogrammen, gehen zulasten des Antragstellers und begründen keine Verpflichtung für den Verband Region Stuttgart zur Auszahlung oder Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln.

Die Höhe der erforderlichen finanziellen Eigenbeteiligung der Antragsteller ist abhängig vom Innovationsgrad des Vorhabens und beträgt maximal 50 Prozent der kofinanzierungsfähigen Projektausgaben. Darüber hinaus wird die **Kofinanzierungsquote** direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben und die möglichen Eigenmittel (zzgl. Drittmittel und sonstige Einnahmen) bestimmt. Werden in einzelnen oder allen Arbeitspaketen Einnahmen erzielt, müssen diese auf die Kofinanzierung angerechnet werden. Das gilt auch für Einnahmen Dritter, die dazu führen, dass sich die Kosten auf Seiten des Antragstellers durch diese Einnahmen verringern. Näheres regelt ein noch zu schließender Vertrag zwischen dem Projektkoordinator und dem Verband Region Stuttgart.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung bzw. Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mind. 50 Prozent dadurch nicht unterschritten wird.

Kofinanziert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Kofinanzierung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Empfänger der Kofinanzierung an Dritte ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten werden.

6. Abrechnung und Verwendungsnachweise

Antragsteller bzw. Projektpartner, wie z.B. Stadtwerke oder Eigenbetriebe einer Stadt, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der **Nettokosten**.

Bemessungsgrundlage für die Kofinanzierungsmittel sind die vertraglich vereinbarten, vorab definierten projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende **Nachweise** zu belegen sind. Die Mittel werden im Wege der Abrechnung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Kofinanzierungsmittel können laufend (nach Bedarf bis zu zweimal jährlich) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart nachschüssig angefordert werden (wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt).

Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen **Projekt(fortschritts)bericht**. Auch hierzu wird eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Weiterhin gelten folgende Vorgaben:

- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- Vor der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Vertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen.
- Projektkonsortien (bei mehreren Antragstellern) bestimmen selbst einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Verband Region Stuttgart, er koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

- Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern soll eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten. Diese unterzeichnete Kooperationsvereinbarung ist vor der Unterzeichnung des Vertrags beim Verband Region Stuttgart einzureichen.
- Darin werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Kofinanzierungsmittel, Eigenmittel, Investitions-/ Sachkosten und deren zeitliche Auszahlung) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.
- Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt werden. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Vertrag zwischen Antragsteller und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich und muss vorab bekannt gemacht werden.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen, Veranstaltungen etc.) auf die Kofinanzierung durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos, Nennung des Kofinanzierungsgebers) hinzuweisen. Genauerer regelt der Vertrag.
- Evaluierung des Projektes und der damit verbundenen Mobilitätsangebote bei Projektabschluss im Abschlussbericht.

7. Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der vom Verband Region Stuttgart bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH bereitgestellten **Antragsformulare** erstellt werden (Download unter <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Hinweise für Antragssteller und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Verband Region Stuttgart gewährten Kofinanzierungsmittel unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und stellen mithin Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Kofinanzierung noch nicht begonnen worden sein.

8. Antragsverfahren und Einreichungsfristen

Für Projektvorhaben mit Start zum 1. Januar 2020 gilt:

- Der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH rufen potenzielle Antragssteller dazu auf, sich mit einem innovativen zukunftsweisenden Mobilitätskonzept an der Ausschreibung des regionalen Programmes zu beteiligen.
- Die Bewerbungsunterlagen sind formgerecht, einfach im Original und per Email als pdf-Datei (einschließlich aller Anlagen, bspw. Interessensbekundungen der Partner, Pläne), spätestens bis zum festgelegten Stichtag beim Verband Region Stuttgart einzureichen. **Bewerbungsschluss ist Mittwoch, der 17. Juli 2019, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**. Das Transportrisiko trägt der Absender.
- Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung trifft auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury (Arbeitsgruppe Nachhaltige Mobilität) voraussichtlich im Herbst 2019 die abschließende Entscheidung, welche Projektvorhaben und bis zu welcher Höhe (maximal 50 Prozent der kofinanzierungsfähigen Kosten) kofinanziert werden sollen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Kofinanzierung besteht nicht. Der Verband Region Stuttgart entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien. Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Vertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst. **Als Projektstart ist der 1. Januar 2020 vorgesehen, der Projektabschluss soll bis zum 31.12.2021 erfolgen.**

9. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS

Die Antragsteller verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Verband Region Stuttgart (VRS) und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) aktiv zu unterstützen. Der VRS bzw. die WRS kann ggf. Pressemitteilungen über das Vorhaben herausgeben. Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Vorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet, in Publikationen etc. oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragstellern in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller verpflichten sich geeignete Informationen zur Dokumentation der Umsetzung des Projekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten dem VRS bzw. der WRS zur Verfügung zu stellen.

10. Ansprechpartner und Adresse

Rückfragen zur Ausschreibung und zur Antragsentwicklung

Ansprechpartner:

Verband Region Stuttgart

Markus Siehr

Telefon: 0711 22759 54

Email: siehr@region-stuttgart.org

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Alexandra Bading

Telefon: 0711 228 35 35

Email: alexandra.bading@region-stuttgart.de

Adresse zur Einreichung von Anträgen:

Verband Region Stuttgart
Stichwort: Modellregion für nachhaltige Mobilität
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

11. Geltung

Diese Ausschreibung gilt ab dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verband Region Stuttgart bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektvorschläge anzuwenden und ersetzt frühere Ausschreibungen. Sie gilt bis zum Ablauf des Auswahlverfahrens bzw. auf Widerruf.

Stuttgart, 30. Januar 2019

Verband Region Stuttgart und
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Anlage 1: Kofinanzierungsfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung

Im regionalen Programm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ können **Investitions- und Sachkosten** geltend gemacht und mit einer Quote von bis zu 50 Prozent anteilsweise kofinanziert werden. Bei der Beurteilung der für eine Kofinanzierung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden können.

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Umsatzsteueranteile. Umsatzsteueranteile getätigter Ausgaben sind nicht kofinanzierungsfähig.

1. Kofinanzierungsfähige Investitionsausgaben

- Kofinanzierungsfähige Investitionsausgaben sind Ausgaben für Investitionen, die in den unter Punkt 2 dieser Ausschreibung genannten Handlungsfeldern im Projekt entstehen (bspw. elektrische Fahrzeuge oder Infrastrukturen für Elektromobilität).

Kostenansatz:

Beim Kauf von elektrischen Fahrzeugen werden nur die Mehrkosten der Elektromobilität (Unterschiedsbetrag zwischen konventionellem und Elektroantrieb) anteilig kofinanziert. Ausnahmen bzw. Abweichungen davon sind im Einzelfall möglich.

Beispielrechnung: Preis des Fahrzeugs mit konventionellem Antrieb: 20.000 Euro, mit elektrischem Antrieb: 30.000 Euro. Damit betragen die Mehrkosten für Elektromobilität: 10.000 Euro. Kofinanzierungsquote max. 50 % = 5.000 Euro.

Bei der Beschaffung des Fahrzeugs via Leasing werden die anteiligen (bis zu 50 Prozent) betriebsüblichen Leasingraten über die Projektlaufzeit kofinanziert.

2. Kofinanzierungsfähige Sachausgaben

- Dies sind Sachausgaben bspw. für Sachmittel (Material, Betriebsmittel, etc.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts anfallen.
- Dazu zählen auch Ausgaben für Entwicklungsleistungen (Vergabe an Dritte), soweit sie konkreter Bestandteil der Projektergebnisse sind bzw. werden.

3. Allgemeine Hinweise:

Die im Projekt definierten Mittel für Sachausgaben sind einmalig auf das darauf folgende Kalenderjahr in begrenztem Umfang übertragbar.

Die im Projekt definierten Mittel für Investitionsausgaben sind auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Näheres zu den Sach- und Investitionsausgaben regelt der Vertrag.